

Begründung zum Widerspruch

Für die Heranziehung des Jagdausübungsberechtigten in die Sozialversicherung gibt es keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage.

Der Kreis der Sozialversicherten ist in § 2 SBG V beschrieben; die „Jagd“ oder die Jagdausübungsberechtigten sind nicht erfasst. Lediglich in § 123 Abs. 5 SGB ist angeführt, dass die „Jagd“ in den Zuständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft falle. Diese 1942 eingeführte Bestimmung in die damals geltende RVO genügt als Ermächtigungsgrundlage (zumindest angesichts der Unbestimmtheit) nicht.

Insofern ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Sozialversicherung darin besteht, dass „Freizeitaktivitäten“ nicht in der Sozialversicherung erfasst werden. Die heutige (und seit zumindest mehreren Jahrzehnten durchgeführte Jagdausübung) unterfällt aber auch nach der durchgängigen Rechtsprechung dem „Freizeitbereich“. Dies zeigt sich insbesondere in der steuerlichen Behandlung der Jagd. Sie wird dort bis auf wenige Ausnahmefälle nicht als unternehmerische Tätigkeit, sondern ausdrücklich als „**Liebhaberei**“ eingeordnet und findet deshalb u.a. auch keine Berücksichtigung hinsichtlich des Aufwandes der Jagdkosten.

Die Einheitlichkeit der Rechtsordnung gebietet es deshalb, das private Jagdwesen – soweit es nicht ausdrücklich der Einkommenserzielung zugeordnet werden kann – nicht als unternehmerische Tätigkeit einzuordnen.

Über diese grundsätzlichen Erwägungen über die Einbeziehung der Jagd in die Sozialversicherung ist darüber hinaus auch die Berechnung des Beitragsbescheids zu beanstanden.

Auch insoweit ist der Beitragsbescheid vom Grundsatz her fehlerhaft.

Er ist rechtsfehlerhaft zustande gekommen.

Die Berechnung des Beitrags wird auf der Grundlage des Beschlusses der Vertreterversammlung vorgenommen. Aber es bestehen durchgreifende Vorbehalte gegen die Zusammensetzung der beschlussfassenden Vertreterversammlung.

Abgesehen von der früheren Vertreterversammlung in den neuen Bundesländern hat es für die Vertreterversammlung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur sog. „Friedenswahl“ gegeben. Damit wurden dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten die Mitwirkungsbefugnisse genommen. Eine Information über die Formalien und Einzelheiten der sog. „Wahl“ fanden nicht statt.

Soweit die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft darauf abhebt, dass sie sich auf ein professorales Gutachten stütze, ist darauf hinzuweisen, dass dies eine gesetzlich erforderliche Grundlage nicht ersetzt und insbesondere sich mit der Frage des Beitrags bez. der Jagden nicht befasst.